ZBB 2015, 334

ZPO § 520 Abs. 3 Satz 2

Zu den Anforderungen an die Berufungsbegründung bei mehreren Streitpunkten eines einheitlichen Streitgegenstands (hier: Schadensersatz wegen mehrerer Prospektmängel)

BGH, Urt. v. 23.06.2015 - II ZR 166/14 (KG), ZIP 2015, 1701 = WM 2015, 1679

Amtlicher Leitsatz:

Liegt dem Rechtsstreit ein einheitlicher Streitgegenstand zugrunde, muss der Berufungskläger nicht zu allen für ihn nachteilig beurteilten Streitpunkten in der Berufungsbegründung Stellung nehmen, wenn schon der allein vorgebrachte – unterstellt erfolgreiche – Berufungsangriff gegen einen Punkt geeignet ist, der Begründung des angefochtenen Urteils insgesamt die Tragfähigkeit zu nehmen.